



Satzung der
„Nederlandse en Vlaamse Cultuurvereniging e.V.“
kurz: NeVlaC

Vereinsregisternummer 3139
Amtsgericht - Registergericht
Karlsruhe (Eintrag am 07.04.2005)

§ 1

Der beim Amtsgericht eingetragener Verein „Nederlandse en Vlaamse Cultuurvereniging“ (NeVlaC) mit Sitz in Karlsruhe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, Heimatpflege und Heimatkunde, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Organisieren von Zusammenkünften, Festivitäten, Angebote von Sprachkursen, kulturellen Veranstaltungen, und dergleichen mehr, die der Pflege der niederländischen und flämischen Sprache und Kultur dienlich sind.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zur Erfüllung seiner Zwecke erhebt der Verein Beiträge und Umlagen. Er bemüht sich, Spenden, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen zu erhalten.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch, auf Erstattung der Auslagen, die im satzungsgemäßen Sinne und im Auftrag des Vorstands entstanden sind

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Es besteht Beitragspflicht (vgl. § 8)
2. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können mit schriftlicher Einwilligung des Erziehungsberechtigten Mitglied werden. Es besteht Beitragspflicht (vgl. § 8).
3. Der Verein ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu benennen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines Mitgliedes, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein mit Sachmitteln, Diensten oder Geldmitteln. Sie haben weder Rechte noch Pflichten wie ein ordentliches Mitglied.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6a Rechte und Pflichten der volljährigen Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder besitzen grundsätzlich das aktive und das passive Wahlrecht.
2. Jedes volljährige Vereinsmitglied hat das Recht, Ehrenmitglieder vorzuschlagen.
3. Die volljährigen Mitglieder haben das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht auf Auskunftserteilung durch den Vorstand.
4. Die volljährigen Mitglieder sind verpflichtet, Verein und Vereinszweck in angemessener Weise zu unterstützen.

§ 6b Rechte der nicht-volljährigen Mitglieder

1. Die nicht-volljährigen Mitglieder dürfen an Veranstaltungen des Vereins, die ihrem Alter entsprechen, teilnehmen.
2. Die nicht-volljährigen Mitglieder haben das Recht der Mitgliederversammlung beizuwohnen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 7 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederversammlung über Neuaufnahmen und Ablehnungen zu informieren. Im Fall der Ablehnung einer Aufnahme durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Der Verein ist nicht verpflichtet, dem abgelehnten Antragssteller seine Ablehnungsgründe mitzuteilen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen oder durch Zahlungsrückstand des Mitgliederbeitrags von zwei Jahren.
3. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beitragspflicht endet am Jahresende des Jahres, indem die Kündigung dem Vorstand zugeht.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist zuvor unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat beim Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Mitgliederbeiträge, die Zahlungsfristen und die Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der festgelegten Beitragspflicht befreit.

§ 9 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Annahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
 - Beratung des Jahresberichtes des Vorsitzenden. Die Berichte können mündlich erstellt werden;
 - Entgegennahme des Kassenberichtes des abgelaufenen Geschäftsjahres durch den Kassenwart und Entlastung desselben nach Anhörung der beiden Kassenprüfer;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen bzw. Verabschiedung einer Beitragsordnung;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Entscheidung in Widerspruchsverfahren ausgeschlossener Mitglieder. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig;
 - Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer;
 - Bestimmung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins;
 - Beschlussfassung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch persönliche Einladung an die ordentlichen Mitglieder, der die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachem Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Anschrift / E-Mail-Adresse der Mitglieder einzuberufen.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands;
 - Bericht des Kassenwartes;
 - Bericht der Kassenprüfer;
 - Entlastung des Kassenwartes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl des Vorstandes;

- Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr;
 - Festsetzung der Beiträge / Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitrags-ordnungen;
 - Aufnahme von Neumitgliedern;
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn dies von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
 6. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter eröffnet die Mitgliederversammlung und erbittet Vorschläge für einen Versammlungsleiter. Ein Versammlungsleiter wird sodann durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
 7. Innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung soll ein Protokoll der Versammlung erstellt werden, in dem die getroffenen Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnisse fest zu halten sind. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und Schriftführer der jeweiligen Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Versamm- lungsleiter tätig werden, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter das gesamte Protokoll. Das Protokoll ist jedem Mitglied zuzusenden.

§ 11 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen volljährigen Mitglieder. Ausgeschlossene Mitglieder sind ab der Bekanntgabe des Ausschlusses, unabhängig davon, ob sie Widerspruch gegen ihren Ausschluss eingelegt haben, nicht stimm- berechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstandes und sieben voll- jährige Mitglieder anwesend sind. Es ist den Mitgliedern erlaubt, an der Mitgliederversammlung mit Hilfe elektronischer Medien teilzunehmen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht anders bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Hand-aufheben, Zuruf oder eine andere geeignete Abstimmungsart, sofern nicht zuvor eine geheime Abstimmung beschlossen wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden
2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzern. Der Elternbeirat der NTC-Schule hat das Recht einen der drei Beisitzer im Vorstand zu bestimmen.
3. Alle Vorstandsmitglieder sollten die niederländische Sprache in Wort und Schrift beherrschen.
4. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner / ihrer Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise berufene Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
6. Sollte ein Vorstandsmitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen, gilt das Ausschlussverfahren, siehe § 7.4.
7. Der 1. Vorstand führt die täglichen Geschäfte des Vereines. Er stellt den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und Haushaltsvoranschläge für das laufende Geschäftsjahr. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des geschäftsführenden Ausschusses vertreten die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Beide erhalten jeweils Alleinvertretungsbefugnis, so dass die Handlungsfähigkeit des Vereins immer gewährleistet ist und kein gerichtlich bestellter Vorstand (§ 29 BGB) eingesetzt werden muss.

8. Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte. Er hat für die Mitgliederversammlung einen Jahresbericht zu erstellen und bei der Steuererklärung mitzuwirken. Der Kassenwart berichtet bei jeder Vorstandssitzung über die aktuelle Finanzlage.
9. Der Schriftführer erstellt über jede Vorstandssitzung eine Niederschrift, die die Anträge und Beschlüsse wieder- geben muss. Der Schriftführer legt dem Vorsitzenden das Protokoll vor, bevor eine Abschrift an alle Vorstands- mitglieder verschickt wird.
10. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Der Vorstand tagt mindestens 2x im Jahr. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und seine Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen. Der Vorstand ist berechtigt, Ausschüsse für die Vorbereitung und Bearbeitung besonderer Aufgaben einzusetzen.
11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich (per Mail oder Fax) gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren schriftlich widerspricht.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Einnahmen- und Ausgabenbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die erstellten Tätigkeitsberichte für das Finanzamt zu überprüfen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind ihnen sämtliche Unterlagen und Schriftwechsel vorzulegen.
2. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.
3. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein. Die Kassenprüfer dürfen keine Verwandtschaftsbeziehung zu den Vorstandsmitglie- dern haben und keine zueinander.
4. Jedes Jahr wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einer der zwei Kassenprüfer gewählt.
5. Auf der ersten Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer gewählt: einer für ein Jahr und einer für zwei Jahre. Bis zu diesem Zeitpunkt ernennt der Vorstand kommissarisch zwei Kassenprüfer.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur oder Heimatpflege und Heimatkunde.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 15 Abschlussbestimmung

Überall, wo diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, sind die des BGB maßgebend. Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung in Karlsruhe am 09.12.2004 beschlossen.

§ 16 Haftungsausschluss

1. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstan- des. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatz- ansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.
2. Um die Bereitschaft geeigneter Personen zur Übernahme von Vereinsämtern und Vereinsaufgaben zu erleichtern, verpflichtet sich der Verein, diese Personen mit Amtsübernahme angemessen zu versichern. Hierdurch soll auch gewährleistet sein, dass eventuelle Schadensersatzansprüche des Vereins erfüllt werden können.

Der Verein wurde am 09.12.2004 von folgenden Personen gegründet:

Karla Demuynek, Jutta Gemeinhardt, Anita Hooijer-Schillinger, José Krijnsen, Karine Müller, Dirk Noordam, Marianne Riemersma, Yvonne van Santen, Annelies Temmen, Petra Tsjemkes, Karine Vereecken.

(Stand: 01.07.2018)